

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

### Risikohinweis:

Bei den vorliegenden, qualifiziert nachrangig ausgestalteten Schuldverschreibungen trägt der Anleihegläubiger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anleihegläubigers aus den Schuldverschreibungen – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung, Tilgung und Ansprüche infolge einer etwaigen Kündigung – können gegenüber der Emittentin, der Steingold Properties Holding GmbH („Gesellschaft“), nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Gesellschaft einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) (vgl. im Einzelnen Ziffer 1.5).

Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anleihegläubigers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit diese Krise der Gesellschaft nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft deren bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Gesellschaft ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Alle Schuldverschreibungen, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Schuldverschreibungen ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Schuldverschreibungen fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Emittent dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Anleihegläubiger bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Emittenten führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre.

Die Nachrangforderungen der Anleihegläubiger treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Gesellschaft im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger der Gesellschaft zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Anleihegläubiger ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Anleihegläubiger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nur eingeschränkt Möglichkeiten, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere

**verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anleihegläubigers bestimmte Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anleihegläubigers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung der Gesellschaft und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte der Gesellschaft) mit bestimmten Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung der Anleihegläubiger am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Gesellschaft bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleihegläubiger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.**

**Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage)**

**1. EMITTENTIN, NENNBETRAG UND STÜCKELUNG, MINDESTZEICHNUNGSHÖHE, BERECHTIGTER, QUALIFIZIERTER NACHRANG, ZWECKBINDUNG, NEGATIVERKLÄRUNG, VERBRIEFUNG**

- 1.1. Emittentin.** Die „Steingold Properties Holding GmbH“, Oberhausen, Bundesrepublik Deutschland, emittiert diese festverzinsliche Schuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre.
- 1.2. Nennbetrag und Stückelung.** Diese Schuldverschreibung „Unternehmensanleihe\_Steingold-Properties-Holding\_2025\_2028“ (nachfolgend auch die „**Anleihe 2025/2028**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.600.000,00 (in Worten: Euro eine Million sechshunderttausend) ist in bis zu 32.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) eingeteilt. Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“ bezeichnet.
- 1.3. Mindestzeichnungshöhe.** Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).
- 1.4. Berechtigter.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- 1.5. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, qualifiziert nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie im Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens dürfen sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Zinszahlung, Rückzahlung und Ansprüche infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung (InsO) bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Gesellschaft befriedigt werden.

Die Nachrangforderungen können nur aus künftigen Jahresüberschüssen der Gesellschaft, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden.

Die Anleihegläubiger werden ihre Nachrangforderungen im Zeitraum vor einer etwaigen Insolvenzeröffnung solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen oder vertiefen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Gesellschaft im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen oder eine solche Situation verschärfen würde.

- 1.6. Zweckbindung** – Verwendungszweck ist die Deckung des allgemeinen Finanzierungsbedarfs der Emittentin sowie das Ausreichen von Gesellschafterdarlehen an Tochtergesellschaften zur

flexiblen Erhöhung von deren Eigenkapitalquote zur Umsetzung folgender Zwecke: Die Tochtergesellschaften erwerben geeignete Wohn- und/oder gemischt genutzte Immobilien, halten diese langfristig im Eigenbestand, vermieten diese und setzen erforderlichenfalls Schönheitsreparaturen (Streichen von Wänden und Decken sowie Verlegung neuer Böden) sowie notwendige Instandhaltungen an Fenstern, Türen, Sanitär- und Elektroinstallationen, Heizanlagen, Dächer, Dämmungen, energetische Sanierungen und Fassaden um.

- 1.7. Negativerklärung** – Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die nach dem anzuwendenden Recht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet **Kapitalmarktverbindlichkeit** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörsse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schultschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schultschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden) („**Kapitalmarktverbindlichkeit**“).

- 1.8. Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2025/2028 werden über die Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) ausgegeben und in einer Inhaber-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dieser verwahrt wird. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin befugten Person oder Personen unterzeichnet. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 1.9. „Anleihegläubiger“** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.

## **2. VERZINSUNG, ZINSLAUF, FÄLLIGKEIT, ZINSBERECHNUNGSMETHODE**

- 2.1. Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag bis zum 31.12.2028 mit jährlich 7,00 % verzinst.
- 2.2. Zinsslauf.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 10.12.2025 (einschließlich) mit dem in Ziffer 2.1. genannten Zinssatz verzinst. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31.12.2028 (einschließlich). Der erste Zinsslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 15.12.2025 (einschließlich) und endet am 31.03.2026 (einschließlich).

Nachfolgende quartalsweise Zinsläufe decken jeweils den Zeitraum 01.04. bis 30.06, 01.07. bis 30.09., 01.10. bis 31.12. und 01.01. bis 31.03 (jeweils einschließlich) ab.

- 2.3. Fälligkeit der Zinszahlung.** Die Zinsen gemäß Ziffer 2.1. sind einen (1) Bankarbeitstag nach Ende des jeweiligen unter Ziffer 2.2. genannten Zinsslaufes zur Zahlung fällig („**Zinszahlungstag**“).

**Sämtliche Zahlungen der Emittentin nach diesen Anleihebedingungen werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 1.5 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.**

- 2.4. Zinsberechnung.** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der „act/act“-Regel (tagesgenaue Zinsmethode).

### **3. LAUFZEIT, FÄLLIGKEIT DER RÜCKZAHLUNG, VERZUG, HINTERLEGUNG**

- 3.1. Laufzeit.** Die Laufzeit der Anleihe 2025/2028 beginnt am 10.12.2025 (einschließlich) und endet vorbehaltlich der Ziffern 7. und 8. am 31.12.2028 (einschließlich) („**Laufzeitende**“).

- 3.2. Fälligkeit der Rückzahlung.** Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen einen (1) Bankarbeitstag nach dem 31.12.2028 zurückgezahlt („**der Rückzahlungstermin**“). Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

**Sämtliche Zahlungen der Emittentin nach diesen Anleihebedingungen werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 1.5 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.**

- 3.3. Verzug.** Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen nach Ziffer 3.2. bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 2.1. verzinst.

- 3.4. Ausstehender Nennbetrag.** Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet „Ausstehender Nennbetrag“ zum jeweiligen Zeitpunkt den Nennbetrag der Schuldverschreibungen abzüglich etwaig bereits zurückgezahlter Teilnennbeträge.

- 3.5. Hinterlegung.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Duisburg Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

### **4. DIE ZAHLSTELLE**

- 4.1. Zahlstelle.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG  
Schlossplatz 7  
73033 Göppingen

- 4.2. Erfüllungsgehilfe.** Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

- 4.3. Änderung der Zahlstelle.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Anleihe 2025/2028 eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 11.1. vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

## **5. ZAHLUNGEN, STEUERN**

- 5.1. Zahlung und Währung.** Die Emittentin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 2. und 3. geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu überweisen.
- 5.2. Ablauf der Zahlung.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen, sofern sie Zahlungen erhalten hat. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an die Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 5.3. Zahlungen am Bankarbeitstag.** Fällt ein Tag, an dem Zins- und/oder Rückzahlungen fällig sind, auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag.  
„**Bankarbeitstag**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des T2-Services Systems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten, und an dem die Banken in Stuttgart für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 5.4. Steuern.** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## **6. VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

## **7. KÜNDIGUNGSGRÜNDE FÜR ANLEIHEGLÄUBIGER**

- 7.1. Kündigung aus wichtigem Grund.** Jeder Anleihegläubiger ist vorbehaltlich der in Ziffer 7.3. getroffenen Regelung berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- 7.1.1. (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen)** die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
  - 7.1.2. (Zahlungseinstellung)** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
  - 7.1.3. (Insolvenz u.ä.)** ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anlei-

hegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder

- 7.1.4. **(unzulässige Aufstockung der Anleihe)** die Anleihe unter Verstoß gegen Ziffer 9.1. aufgestockt wird.

Die Rückzahlung kann nur verlangt werden, soweit nicht der in Ziffer 1.5 geregelte qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre dem entgegensteht. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- 7.2. **Form der Kündigung.** Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 7.1. ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigte zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.
- 7.3. **Wirksamkeit der Kündigung.** In den Fällen gemäß Ziffer 7.1.1. und Ziffer 7.1.4. wird eine Kündigung erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

## 8. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- 8.1. **Vorzeitige Kündigung.** Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2025/2028 insgesamt gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen („**Vorzeitige Kündigung**“). Das Kündigungsrecht muss also allen Anleihegläubigern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Eine Vorzeitige Kündigung darf ausschließlich zu dem im Folgenden genannten Wahlrückzahlungstagen erfolgen (Ziffer 8.2).
- 8.2. **Wahlrückzahlung und Wahlrückzahlungsbetrag.** Im Falle einer Vorzeitigen Kündigung hat die Emittentin am Wahlrückzahlungstag den maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zu zahlen, wie nachfolgend angeben.

„**Wahlrückzahlungstag**“ bezeichnet das folgende Datum: 01.01.2028.

Der geschuldete „**Wahlrückzahlungsbetrag**“ errechnet sich als Summe des ausstehenden Nennbetrags und der bis zum Wahlrückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zzgl. 50% der Zinsen, die auf den ausstehenden Nennbetrag bis zum Laufzeitende angefallen wären.

- 8.3. **Ende des Zinslaufs.** Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Wahlrückzahlungstag (einschließlich).
- 8.4. **Frist der Vorzeitigen Kündigung.** Die Emittentin entscheidet über die Vorzeitige Kündigung nach freiem Ermessen. Die Vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten zum Wahlrückzahlungstag durch Mitteilung entsprechend Ziffer 11.1. gegenüber den Anleihegläubigern auszuüben.

## 9. AUFSTOCKUNG DER ANLEIHE, BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF

- 9.1. **Aufstockung.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Anleihe 2025/2028 über den Betrag von EUR 1.600.000,00 hinaus aufzustocken.
- 9.2. **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, sofern diese mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und über andere Ausstattungsmerkmale verfügen (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung).

**9.3. Ankauf eigener Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Gleches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbunden Unternehmen der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen stets im gleichen Verhältnis zurückzukaufen.

## **10. BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN**

- 10.1. Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, wobei Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 Schuldverschreibungsgesetz ausgeschlossen sind. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 10.2. Quoren.** Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- 10.3. Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz statt.
- 10.4. Nachweis der Berechtigung.** Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziffer 12.3. in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.
- 10.5. Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

## **11. MITTEILUNGEN**

- 11.1. Mitteilungsmedium.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Rubrik Kapitalmarktinformationen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- 11.2. Mitteilungen durch Anleihegläubiger.** Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.
- 11.3. Reporting.** Die Emittentin wird den Anleihegläubigern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jährlich jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem 30.6. des jeweiligen

Jahres die in Anlage 11.3 zu den Anleihebedingungen (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen. Unabhängig davon wird die Emittentin die Anleihegläubiger unverzüglich informieren, sobald ein Kündigungsgrund im Sinne von Ziffer 7.1 eintritt. Die vorstehend genannten Unterlagen macht die Emittentin den Anleihegläubigern per E-Mail in elektronischer Form (PDF) zugänglich. Jeder Erwerber der Schuldverschreibungen kann verlangen, dass die Emittentin ihn in den Reporting-Verteiler aufnimmt. Hierzu legitimiert er sich als Erwerber durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Depotbank (vgl. Ziffer 12.3) bei der Emittentin.

## **12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMA-CHUNG**

- 12.1.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 12.2.** Erfüllungsort und – sofern es sich beim Anleihegläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Duisburg, Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3.** Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- 12.4.** Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- 12.5.** Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken. Die Parteien bedingen einvernehmlich die Anwendbarkeit des § 139 BGB auch im Sinne einer Beweislastregelung ab.
- 12.6.** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.
- 12.7.** Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, <http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle>. Die Emittentin nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.

\* \* \*